



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Matthias Fischbach, Martin Hagen FDP**
vom 29.06.2023

Arbeit der bayerischen Ausländerbehörden

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Personelle Ausstattung | 4 |
| 1.1 Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten in den zentralen und örtlichen Ausländerbehörden in Bayern in den Einzeljahren ab 2014 bis heute entwickelt (bitte nach Bezirks- und Landkreisebene aufschlüsseln sowie nach Voll- und Teilzeittätigkeiten)? | 4 |
| 1.2 Wie viele Vollzeitäquivalente standen in diesen Ausländerbehörden jeweils zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach tatsächlich besetzten und nicht besetzten Stellen)? | 4 |
| 1.3 Wie lange ist die durchschnittliche Zugehörigkeitsdauer der Beschäftigten in den bayerischen Ausländerbehörden? | 4 |
| 2. Qualität und Zufriedenheit | 5 |
| 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Arbeit der Zentralen und örtlichen Ausländerbehörden in Bayern insbesondere nach dem Aufbau der Zentralen Ausländerbehörden (bitte in den Ausführungen zwischen örtlichen und Zentralen Ausländerbehörden unterscheiden)? | 5 |
| 2.2 Inwiefern wird ein Qualitätsmanagement bei den Ausländerbehörden durchgeführt? | 5 |
| 2.3 Inwiefern wird die Mitarbeiterzufriedenheit in den bayerischen Ausländerbehörden abgefragt (falls vorhanden, bitte Ergebnisse aufgeschlüsselt nach Landkreisen aus den Einzeljahren ab 2018 darstellen)? | 5 |
| 3. Rekrutierung und Fortbildung | 5 |
| 3.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um geeignetes Personal für die bayerischen Ausländerbehörden zu gewinnen (bitte bei der Beantwortung auch anstehende Gesetzesänderungen z. B. zum Staatsangehörigkeitsrecht und entsprechend notwendige Personalaufstockungen berücksichtigen)? | 5 |

3.2	Welche Kanäle werden genutzt, um geeignetes Personal für die bayerischen Ausländerbehörden zu gewinnen?	6
3.3	Welche Fort- und Weiterbildungen werden den Beschäftigten in den bayerischen Ausländerbehörden regelmäßig angeboten (bitte – sofern vorhanden – auch Teilnahmequoten angeben)?	6
4.	Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§ 16 f. Aufenthaltsgesetz – AufenthG) und Erwerbstätigkeit (§ 18 ff. AufenthG), guter Integration (§ 24, § 25a und § 25b AufenthG)	8
4.1	Wie viele Anträge auf Aufenthalt aufgrund der Ausbildung, Erwerbstätigkeit und guter Integration wurden in den Einzeljahren zwischen 2018–2022 in Bayern gestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der einzelnen Antragszwecke, Landkreise/Städte, Gesetzesgrundlage, positiv bzw. negativ beschieden und Herkunftsländern der Antragstellenden)?	8
6.1	Wie viele Aufenthalte zum Zweck des Vollzeitstudiums wurden in den Einzeljahren zwischen 2018–2022 in Bayern ausgestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Anträge, Landkreis, Gesetzesgrundlage und Herkunftsländern der Antragstellenden)?	8
4.2	Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der oben genannten Anträge zum Aufenthalt in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Art des Aufenthalts, Erstantrag, Folgeantrag, Ergebnis des Antrags)?	9
4.3	Inwiefern wird die Anzahl an Antragstellungen in Bayern für Aufenthalte gemäß AufenthG im Allgemeinen erfasst (falls nicht, bitte begründen)?	10
5.	Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen (§ 60c ff AufenthG) und Landesamt für Asyl und Rückführungen	10
5.1	Wie viele Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldungen wurden in den Einzeljahren zwischen 2018–2022 in Bayern ausgestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Anträge, Landkreis, Gesetzesgrundlage, positiv bzw. negativ beschieden und Herkunftsländer der Antragstellenden)?	10
5.2	Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der oben genannten Anträge zum Aufenthalt in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Art des Aufenthalts, Ergebnis des Antrags)?	11
5.3	Wie viele Personalstellen sind aktuell für das Landesamt für Asyl und Rückführungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Aufgabengebieten und besetzten und offen Stellen)?	11
6.	Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§ 16b ff AufenthG)	11
6.2	Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der oben genannten Anträge zum Aufenthalt in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Art des Aufenthalts, Ergebnis des Antrags)?	11

6.3	Inwiefern hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, dass es zwischen den bayerischen Ausländerbehörden unterschiedliche Handhabungen bezüglich der Vergabe von Aufenthaltstiteln gibt (z. B. Forderung unterschiedlicher Erteilungsvoraussetzungen in Bezug auf den zu erbringenden Sprachnachweis oder Vergleichbares)?	11
7.	Vorgehen bei Abschiebungen	12
7.1	Inwiefern ist die Staatsregierung darüber im Bilde, dass ausreisepflichtige Personen unter Vorbehalt in die zuständigen Ausländerbehörden gelockt werden, um dort in Abschiebegewahrsam genommen zu werden?	12
7.2	Wie schätzt die Staatsregierung dieses Vorgehen ein?	12
8.	Vorbereitung zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts (gem. § 104c Abs. 4 AufenthG) und der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes?	12
8.1	Mithilfe welcher Maßnahmen werden die Mitarbeiter der bayerischen Ausländerbehörden auf die Informations- und Beratungspflicht im Rahmen der Umsetzung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts sowie auf die Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vorbereitet (bitte Maßnahmen konkretisieren, die über die Informationen des Innenministeriellen Schreibens [IMS] vom 27.01.2023 hinausgehen)?	12
8.2	Plant die Staatsregierung öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur neuen Gesetzeslage, um potenziell berechnigte Personen zu informieren?	13
8.3	Welches Potenzial sieht die Staatsregierung in diesen Änderungen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Bayern?	13
	Anlage zu Frage 1.2 – Zentrale Ausländerbehörden – Stellen und Besetzungsstand	14
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.08.2023

1. Personelle Ausstattung

- 1.1 Wie hat sich die Anzahl der Beschäftigten in den zentralen und örtlichen Ausländerbehörden in Bayern in den Einzeljahren ab 2014 bis heute entwickelt (bitte nach Bezirks- und Landkreisebene aufschlüsseln sowie nach Voll- und Teilzeittätigkeiten)?**
- 1.2 Wie viele Vollzeitäquivalente standen in diesen Ausländerbehörden jeweils zur Verfügung (bitte aufschlüsseln nach tatsächlich besetzten und nicht besetzten Stellen)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungen wurden 2016 eingerichtet. Davor gab es nur an den Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken Zentrale Rückführungsstellen. Diese verfügten zusammen über 89 Stellen. Nachdem mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 und dem Nachtragshaushalt 2016 neue Stellen für die Zentralen Ausländerbehörden geschaffen wurden, standen 2017 793 Stellen für die Zentralen Ausländerbehörden zur Verfügung. Die Zahl der Stellen und ihre Besetzung können für die Jahre 2017 bis 2023 beiliegender Tabelle entnommen werden.

Konkret für den Bereich der Integration wurden für die Landratsämter 71 (eine Stelle pro Landratsamt) und für den Bereich der Fachkräfteeinwanderung 36 staatliche Stellen (eine halbe Stelle pro Landratsamt, Landratsamt München eine Stelle) geschaffen. Grundsätzlich steht es den Landräten jedoch frei, in welchem Bereich sie staatliches Personal einsetzen. Daten, wie viele Stellen den örtlichen Ausländerbehörden zur Verfügung stehen und wie diese besetzt sind, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) deshalb nicht vor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufwände für das Landratsamt als staatliche und kommunale Behörde grundsätzlich der Landkreis zu tragen hat. Als Ausgleich für den Aufwand als staatliche Behörde erhalten die Landkreise Leistungen nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) und es werden ihnen Staatsbeamte zugewiesen. Vom System ist also vorgesehen, dass für staatliche Aufgaben auch kommunales Personal eingesetzt wird, wofür ein Ausgleich über den Finanzausgleich gezahlt wird.

- 1.3 Wie lange ist die durchschnittliche Zugehörigkeitsdauer der Beschäftigten in den bayerischen Ausländerbehörden?**

Zur durchschnittlichen Zugehörigkeitsdauer werden keine Statistiken geführt.

2. Qualität und Zufriedenheit

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Arbeit der Zentralen und örtlichen Ausländerbehörden in Bayern insbesondere nach dem Aufbau der Zentralen Ausländerbehörden (bitte in den Ausführungen zwischen örtlichen und Zentralen Ausländerbehörden unterscheiden)?

Im Hinblick auf die Arbeit der Zentralen Ausländerbehörden und der örtlichen Ausländerbehörden kann festgestellt werden, dass in Bayern ein effizienter Verwaltungsvollzug durchgehend gewährleistet ist.

Dabei hat sich auch die grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den örtlichen Ausländerbehörden und den Zentralen Ausländerbehörden bewährt. Im Verhältnis zu den örtlichen Ausländerbehörden übernehmen die Zentralen Ausländerbehörden z. B. die Zuständigkeit für einen Großteil der Ausreisepflichtigen und können so bereits jetzt erhebliche Synergiepotenziale heben. Demgegenüber liegt z. B. die Erteilung der meisten Aufenthaltserlaubnisse in der Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörden, sodass hier ein hohes Maß an Expertise in dieser Hinsicht vorhanden ist.

Die Arbeit der bayerischen Ausländerbehörden ist – auch im bundesweiten Vergleich – sehr positiv zu bewerten.

2.2 Inwiefern wird ein Qualitätsmanagement bei den Ausländerbehörden durchgeführt?

2.3 Inwiefern wird die Mitarbeiterzufriedenheit in den bayerischen Ausländerbehörden abgefragt (falls vorhanden, bitte Ergebnisse aufgeschlüsselt nach Landkreisen aus den Einzeljahren ab 2018 darstellen)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung eines Qualitätsmanagements obliegt der jeweiligen Behördenleitung.

Eine zentrale Abfrage der Mitarbeiterzufriedenheit an den bayerischen Ausländerbehörden findet nicht statt. An den Landratsämtern läge diese auch in der Organisationshoheit der Landrätinnen und Landräte. Spezielle Abfragen bei einzelnen Ausländerbehörden sind hier nicht bekannt.

3. Rekrutierung und Fortbildung

3.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um geeignetes Personal für die bayerischen Ausländerbehörden zu gewinnen (bitte bei der Beantwortung auch anstehende Gesetzesänderungen z. B. zum Staatsangehörigkeitsrecht und entsprechend notwendige Personalaufstockungen berücksichtigen)?

Für den Geschäftsbereich des StMI werden an der Bayerischen Verwaltungsschule und an der Hochschule für den öffentlichen Dienst (HföD) Beamtinnen und Beamte der 2. und 3. Qualifikationsebene ausgebildet. In das Curriculum der HföD wurde auch

das Ausländerrecht aufgenommen. Bei Gleichwertigkeit der Ausbildung werden auch Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren oder Laufbahnen/fachlicher Schwerpunkte übernommen. Tarifbeschäftigte werden auf dem Arbeitsmarkt gewonnen und bei Bedarf fachlich fortgebildet.

3.2 Welche Kanäle werden genutzt, um geeignetes Personal für die bayerischen Ausländerbehörden zu gewinnen?

Für die Gewinnung von Personal für die Ausländerbehörden werden die auch für das übrige Personal üblichen Kanäle genutzt (Landespersonalausschuss, Presse, Jobbörse, INTERAMT etc.).

3.3 Welche Fort- und Weiterbildungen werden den Beschäftigten in den bayerischen Ausländerbehörden regelmäßig angeboten (bitte – sofern vorhanden – auch Teilnahmequoten angeben)?

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird sowohl die Teilnahme an externen Fortbildungsangeboten als auch die Teilnahme an Inhouse-Seminaren angeboten. Die Angebote variieren von Regierung zu Regierung bzw. von Landratsamt zu Landratsamt. Zusammenfassend stellen sich die Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die betreffenden Beschäftigten jedoch wie folgt dar, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist:

a) Fortbildungsangebote, die sich explizit/ausschließlich an die genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten:

Inhouse-Seminare an den Landratsämtern und Regierungen, z. B.:

- Das Ausländerrecht in der Praxis – eine systematische Darstellung
- Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam – rechtliche Voraussetzungen und Anforderungen an den Antrag
- Schwierige Gesprächssituationen in Gemeinschaftsunterkünften
- Interkulturelle Kompetenz
- Schulungen zum jeweilig genutzten Fachverfahren der Ausländerbehörde
- Vollzug des Ausländer- und Asylrechts in der Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
- Rückführung ausländischer Staatsangehöriger
- Bescheiderstellung im Ausländerrecht
- Asylrecht – Grundlagen
- Fachkräftezuwanderung – Zuwanderung zum Zwecke der Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- Englisch in der Behörde
- Dokumentenfälschung (durch Kripo)
- Vulnerable LSBTI-Geflüchtete (durch StMI)
- Supervision

Externe Fortbildungsangebote der Bayerischen Verwaltungsschule, der Hochschule für den öffentlichen Dienst und des kommunalen Bildungswerks mit bspw. folgenden Themen:

-
- Vollzug des Ausländer- und Asylrechts
 - Gesprächsforum für die Leitung in der Ausländerbehörde
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Ausländerrecht – Grundseminar
 - Praxiswissen Flüchtlinge und Asylbewerber – Interkulturelles Wissen und Training
 - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - Vollzug der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) und des Aufnahmegesetzes (AufnG)
 - Einführung in die interkulturelle Arbeit
 - Erfolgreiche Integration
 - Freiwillige Rückkehr – Einführung in die Arbeit als Rückkehrberater/Rückkehrberaterin
 - Bescheiderstellung im Ausländerrecht und Vertretung vor dem Verwaltungsgericht
 - Feststellung der Staatsangehörigkeit – Praxistage
 - MIGRANET – Anerkennungswissen kompakt
 - Staatsangehörigkeitsrecht – Grundseminar
 - Integrations- und Flüchtlingsarbeit
 - Rechtliche Aspekte in der Flüchtlingsarbeit
 - Länderspezifische Fortbildung Afghanistan
 - Internationale Organisation für Migration (IOM)-Schulung „Freiwillige Rückkehr“
 - Bildung und Teilhabe – Praxistage
 - Grundlagen der Aufhebung, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X)
 - Aufenthaltsrecht für Unionsbürgerinnen und -bürger sowie deren Familienangehörige
 - Passrecht für die Ausländerbehörde
 - Asylbewerberleistungsgesetz
 - Der ARB 1/80 in der ausländerbehördlichen Praxis
 - Einbürgerungsfragen im Staatsangehörigkeitsrecht
 - Vulnerable LSBTI-Geflüchtete
 - Identitätsprüfung
 - Kultur- und Landeskunde
 - Konflikte und Fluchtgründe in der islamisch geprägten Welt

b) Fortbildungsangebote, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offenstehen:

- Gewaltprävention und Selbstverteidigung
- Deeskalation in bedrohlichen Situationen – souverän bleiben bei persönlichen oder grenzüberschreitenden Angriffen
- Deeskalation am Telefon
- Verwaltungs-Know-how/Allgemeines Verwaltungsrecht – Grundlagen/Verwaltungsorganisation für Quereinsteiger
- Bescheidtechnik
- Sicherer Umgang mit intensivem Parteiverkehr

- Korrespondenz im Beschwerdefall – wie sag ich es meinem Kunden
- Stressmanagement & Entspannungstechniken – Hamsterrad oder Adlerflug
- Führungskompetenzen
- Wertschätzende Kommunikation
- Konfliktfähigkeit als Schlüsselkompetenz
- Besser vernetzt – erfolgreicher im digitalen Arbeitsalltag
- Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz: Mittagstrainings/Resilienz/Stressmanagement/Innere Balance/Autogenes Training
- Zivilcourage

Zusätzlich angeboten werden:

- Teamtraining, Teamcoaching
- Psychosoziale Beratung bei Krisensituationen

Statistiken zu Teilnahmequoten liegen nicht vor.

4. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§ 16f. Aufenthaltsgesetz – AufenthG) und Erwerbstätigkeit (§ 18 ff. AufenthG), guter Integration (§ 24, § 25a und § 25b AufenthG)

4.1 Wie viele Anträge auf Aufenthalt aufgrund der Ausbildung, Erwerbstätigkeit und guter Integration wurden in den Einzeljahren zwischen 2018–2022 in Bayern gestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der einzelnen Antragszwecke, Landkreise/Städte, Gesetzesgrundlage, positiv bzw. negativ beschieden und Herkunftsländern der Antragstellenden)?

6.1 Wie viele Aufenthalte zum Zweck des Vollzeitstudiums wurden in den Einzeljahren zwischen 2018–2022 in Bayern ausgestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Anträge, Landkreis, Gesetzesgrundlage und Herkunftsländern der Antragstellenden)?

Frage 4.1 und 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Bei dem Ausländerzentralregister (AZR) handelt es sich um eine Bestands- und keine Verlaufsstatistik. Es ist mithin nur ersichtlich, wie viele Ausländer insgesamt z. B. mit einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhältig sind, jedoch nicht, wie viele Ausländer in dem jeweiligen Monat diese erstmalig erhalten oder verlängert bekommen haben (vgl. insoweit die Antwort der Staatsregierung vom 10.03.2022 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann [SPD] vom 11.02.2022 – Drs. 18/21764 vom 25.05.2022). Zu Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

Daten zu Negativbescheiden liegen insgesamt nicht vor.

Hinsichtlich der Anträge auf Aufenthalte aufgrund der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Titelerteilungen seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) zum 01.03.2020 bezieht. Hierzu liegen im Zuge von Sonderauswertungen des AZR durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die folgenden Zahlen zu bayernweiten Ersterteilungen von Aufenthaltserlaubnissen vor:

	März 2020 bis Dezember 2020	2021	erstes Halbjahr 2022
Berufsausbildung, § 16a AufenthG	1 292	2 072	901
Studium und Studienvorbereitung, § 16b AufenthG	2 791	7 467	5 696
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, § 16 AufenthG	281	469	392
Schulbesuch, § 16f AufenthG	220	399	296
Sonstige Bildungsmaßnahmen, § 16e und § 17 AufenthG	38	38	30
Fachkraft mit Berufsausbildung, § 18a AufenthG	1 618	2 272	1 127
Fachkraft mit akademischer Aus- bildung, § 18b AufenthG	1 020	2 065	1 254
Blaue Karte EU	2 729	5 321	3 634
Arbeitsplatzsuche, § 20 AufenthG	668	876	463

Hinsichtlich der angeforderten Zahlen für die Aufenthaltserlaubnisse zu „guter Integration (§ 24, § 25a, § 25b AufenthG)“ ist zunächst klarstellend anzumerken, dass es sich lediglich bei § 25a und § 25b um Aufenthaltstitel mit dem Bleibezweck der nachhaltigen Integration handelt. Bei § 24 AufenthG handelt es sich um eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz, mit der aktuell der aufenthaltsrechtliche Status aus der Ukraine zugezogener Kriegsflüchtlinge – unabhängig von deren Integrationsleistungen – geregelt wird. Soweit möglich wurde jedoch auf Grundlage von Sonderauswertungen des AZR eine händische Auswertung der Daten zur Zahl der Ausländer in Bayern, die am 31.12.2018, 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 jeweils im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach den §§ 24, 25a und 25b AufenthG waren, durchgeführt:

	Ausländer im Besitz einer AE gem. § 24 AufenthG	Ausländer im Besitz einer AE gem. § 25a AufenthG	Ausländer im Besitz einer AE gem. § 25b AufenthG
31.12.2018	0	440	279
31.12.2019	0	750	365
31.12.2020	0	1 396	447
31.12.2021	0	1 819	729
31.12.2022	98 573	2 094	1 515

4.2 Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der oben genannten Anträge zum Aufenthalt in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Art des Aufenthalts, Erstantrag, Folgeantrag, Ergebnis des Antrags)?

Zu dieser Frage können aus dem AZR keine Daten erhoben werden.

4.3 Inwiefern wird die Anzahl an Antragstellungen in Bayern für Aufenthalte gemäß AufenthG im Allgemeinen erfasst (falls nicht, bitte begründen)?

Die Anzahl der Antragstellungen in Bayern für Aufenthaltserlaubnisse nach dem Aufenthaltsgesetz wird nicht allgemein erfasst. Das AZR enthält die im aufenthaltsrechtlichen Vollzug relevanten Daten, sodass für eine weiter gehende Erhebung von Daten grundsätzlich kein Bedarf besteht. Eine darüber hinausgehende eigene Erfassung ist überdies im Hinblick auf den unverhältnismäßigen Organisationsaufwand und die ohnehin schon bestehende Überlastung der Ausländerbehörden nicht angezeigt.

5. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen (§ 60c ff AufenthG) und Landesamt für Asyl und Rückführungen

5.1 Wie viele Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldungen wurden in den Einzeljahren zwischen 2018–2022 in Bayern ausgestellt (bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Anträge, Landkreis, Gesetzesgrundlage, positiv bzw. negativ beschieden und Herkunftsländer der Antragstellenden)?

Beim AZR handelt es sich um eine Bestands- und keine Verlaufsstatistik (vgl. insoweit die Ausführungen zu den Fragen 4.1 und 6.1). Es ist mithin nur ersichtlich, wie viele Ausländer insgesamt mit einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhältig sind, jedoch nicht, wie viele Ausländer in dem jeweiligen Monat diese erstmalig erhalten oder verlängert bekommen haben.

Daten zu Negativbescheiden liegen insgesamt nicht vor.

Statistisch auswertbare Zahlen zur Zahl der in den Jahren 2018 bis 2022 in Bayern erteilten Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen liegen der Staatsregierung aufgrund der Eigenschaft des AZR als Bestandsstatistik ebenfalls nicht vor. Vorsorglich durchgeführt wurde eine händische Auswertung der Daten zur Zahl der Ausländer in Bayern, die am 31.12.2020, 31.12.2021 bzw. am 31.12.2022 im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG, § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG, § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG sowie § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Abs. 4 AufenthG waren. Eine darüber hinausgehende Auswertung nach Landkreisen und Herkunftsländern wäre auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Ausbildungsduldungen von einer Vielzahl verschiedener Einflüsse abhängig ist.

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
§ 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	1061	1528	1206
§ 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	72	114	100
§ 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch)	187	412	472

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
§ 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen)	40	23	22

5.2 Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der oben genannten Anträge zum Aufenthalt in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Art des Aufenthalts, Ergebnis des Antrags)?

Zu dieser Frage können aus dem AZR keine Daten erhoben werden.

5.3 Wie viele Personalstellen sind aktuell für das Landesamt für Asyl und Rückführungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach einzelnen Aufgabengebieten und besetzten und offenen Stellen)?

Der Haushalt 2023 weist für das Landesamt für Asyl und Rückführungen bei Kapitel 03 11 insgesamt 179 Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus. Zum Stichtag 01.07.2023 ist das Personal wie folgt auf die Aufgabenbereiche verteilt.

	Anzahl Beschäftigte	Offene Stellen
Amtsleitung/Stabsstellen/Grundsatz	21	2
Abteilung Z – Zentrale Angelegenheiten	28	4
Abteilung R – Rückkehr	71	2
Abteilung S – Sonderaufgaben	50	5

Abweichungen gegenüber der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stellen ergeben sich vorrangig aus offenen Stellen, Beurlaubungen (Mutterschutz, Elternzeit) sowie Teilzeitbeschäftigungen.

6. Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§ 16b ff AufenthG)

6.2 Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der oben genannten Anträge zum Aufenthalt in Bayern (bitte aufschlüsseln nach Landkreis, Art des Aufenthalts, Ergebnis des Antrags)?

Zu dieser Frage können aus dem AZR keine Daten erhoben werden.

6.3 Inwiefern hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, dass es zwischen den bayerischen Ausländerbehörden unterschiedliche Handhabungen bezüglich der Vergabe von Aufenthaltstiteln gibt (z. B. Forderung unterschiedlicher Erteilungsvoraussetzungen in Bezug auf den zu erbringenden Sprachnachweis oder Vergleichbares)?

Die Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel zu Studienzwecken sind durch den Bundesgesetzgeber verbindlich vorgegeben. Auf der Grundlage der gesetzlichen Re-

gelungen treffen die bayerischen Ausländerbehörden ihre Entscheidungen stets nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

7. Vorgehen bei Abschiebungen

7.1 Inwiefern ist die Staatsregierung darüber im Bilde, dass ausreisepflichtige Personen unter Vorbehalt in die zuständigen Ausländerbehörden gelockt werden, um dort in Abschiebegewahrsam genommen zu werden?

7.2 Wie schätzt die Staatsregierung dieses Vorgehen ein?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entgegen der suggestiven Darstellung der Fragesteller sind in Bayern keine Fälle bekannt, in denen „Personen unter Vorbehalt in die zuständigen Ausländerbehörden gelockt werden, um dort in Abschiebegewahrsam genommen zu werden“.

Soweit mit der Frage auf den Fall des aus Passau angespielt werden sollte, kann auch hierzu festgestellt werden, dass sich der Vorwurf, dass dieser in die Behörde „gelockt“ wurde, als unzutreffend erwiesen hat. Der betreffende Fall und die Vorgehensweise der Ausländerbehörde wurden durch die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft. Im Übrigen wird zudem auf die Antwort der Staatsregierung vom 09.01.2023 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.11.2022 (Drs. 18/25897 vom 17.03.2023) verwiesen.

8. Vorbereitung zur Umsetzung der neuen Regelungen zur Umsetzung des Chancen-Aufenthaltsrechts (gem. § 104c Abs. 4 AufenthG) und der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes?

8.1 Mithilfe welcher Maßnahmen werden die Mitarbeiter der bayerischen Ausländerbehörden auf die Informations- und Beratungspflicht im Rahmen der Umsetzung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts sowie auf die Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vorbereitet (bitte Maßnahmen konkretisieren, die über die Informationen des Innenministeriellen Schreibens [IMS] vom 27.01.2023 hinausgehen)?

Im Zusammenhang mit dem zum 31.12.2022 eingeführten Chancen-Aufenthaltsrecht wurden die bayerischen Ausländerbehörden wiederholt umfassend informiert. Neben dem erwähnten Innenministeriellen Schreiben [IMS] mit Anwendungs- und Vollzugshinweisen, welches die 2. Auflage darstellt, wurden die Ausländerbehörden wiederholt vom StMI über die Regierungen zu wichtigen Entwicklungen informiert. Im Rahmen von Dienstbesprechungen wurden jeweils die Zentralen Ausländerbehörden bzw. die zuständigen Sachgebiete bei den Regierungen, welche die Aufsichtsbehörden der Ausländerbehörden bei den Kreisverwaltungsbehörden sind, umfassend informiert. Zudem besteht die Möglichkeit, Fragen zum Chancen-Aufenthaltsrecht vorzulegen, die sodann von der zuständigen Fachabteilung im StMI beantwortet werden. Wichtige auf diesem Wege gestellte Einzelfragen wurden wiederum zum Anlass genommen, alle

Ausländerbehörden entsprechend zu informieren. Der Erfolg dieses Ansatzes schlägt sich in gutem Feedback und entsprechend hohen Antrags- und Erteilungszahlen nieder.

Bereits kurz nach der Behandlung des Entwurfs des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurden die bayerischen Ausländerbehörden mit Schreiben vom 11.07.2023 seitens des StMI über die wesentlichen Inhalte sowie das voraussichtliche Inkrafttreten des Gesetzes sowie der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung informiert und auf die vorgesehene Erarbeitung von Vollzugshinweisen mit dem Ziel, die Ausländerbehörden rechtzeitig, praxisnah und umfassend zu unterstützen, hingewiesen. Ferner werden die Neuregelungen im Bereich Fachkräfteeinwanderung zum Gegenstand der regelmäßigen Dienstbesprechungen des StMI mit den Ausländerbehörden gemacht.

8.2 Plant die Staatsregierung öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur neuen Gesetzeslage, um potenziell berechnigte Personen zu informieren?

Hinsichtlich des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts besteht kein entsprechender Bedarf. Die Ausländerbehörden informieren die potenziell Berechnigten entsprechend der im IMS niedergelegten Grundsätze. Auch das rege Antragsgeschehen bestätigt den Erfolg dieses Ansatzes.

Hinsichtlich der mit dem Gesetz sowie der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung verbundenen Neuregelungen obliegt die Information potenziell Berechnigter, die sich regelmäßig im Ausland befinden und im Visumverfahren nach Deutschland einreisen, primär dem Bund. Ausländern im Inland stehen – wie allgemein – die Ausländerbehörden bei Fragen zur Verfügung und beraten diese.

8.3 Welches Potenzial sieht die Staatsregierung in diesen Änderungen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in Bayern?

Aus den Folgenabschätzungen der Bundesregierung in den jeweiligen Entwürfen ergibt sich, dass die Bundesregierung von jährlich etwa 50 480 zusätzlichen Titelerteilungen aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sowie von jährlich etwa 63 500 zusätzlichen Titelerteilungen auf der Grundlage der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ausgeht. Darüber hinausgehend stellt das StMI keine eigenen Prognosen an. Unter Zugrundelegung des in den letzten Jahren auf Bayern entfallenden Anteils an Ersterteilungen von Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen der Erwerbsmigration nach dem Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2020: 17,46 Prozent, 2021: 18,59 Prozent, 1. Halbjahr 2022: 19,34 Prozent à im Mittel 18,46 Prozent) ergäbe sich eine Gesamtzahl von 21 041 zusätzlichen Anträgen, die jährlich auf Bayern entfielen.

Anlage zu Frage 1.2 – Zentrale Ausländerbehörden – Stellen und Besetzungsstand

Regierungs- bezirk	2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023	
	Stellen (01.04.2017)		Stellen (01.06.2018)		Stellen (01.10.2019)		Stellen (01.06.2020)		Stellen (30.06.2021)		Stellen (01.01.2022)		Stellen (01.07.2023)	
	zu- gewiesen	aktuell besetzt												
Oberbayern	269,000	145,460	265,500	184,590	232,500	137,000	235,500	151,820	237,500	192,490	237,500	210,140	237,500	204,110
Niederbayern	66,500	38,850	66,500	43,950	66,000	50,200	65,150	52,800	65,150	54,900	65,150	54,500	78,150	58,500
Oberpfalz	62,500	36,850	62,500	42,100	62,500	54,200	62,500	54,050	62,500	57,550	62,500	58,175	72,000	59,150
Oberfranken	108,000	62,510	108,000	81,700	108,000	86,200	108,000	89,500	108,000	89,950	108,000	86,850	70,780	75,895
Mittelfranken	125,000	95,850	125,000	66,700	123,000	74,050	121,000	75,900	118,150	86,600	118,150	94,200	101,500	93,300
Unterfranken	72,000	59,300	71,500	62,000	71,000	68,600	71,000	65,500	71,000	63,200	71,000	66,100	82,400	72,300
Schwaben	90,000	52,400	90,000	72,950	90,000	68,350	90,000	67,050	89,400	66,950	89,400	71,600	107,800	70,500
Gesamt	793,000	491,220	789,000	553,990	753,000	538,600	753,150	556,620	751,700	611,640	751,700	641,565	750,130	633,755

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.